Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 14 FTFG Förderungsnehmer

FTFG - Forschungs- und Technologieförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 14.

Förderungsmittel für Vorhaben gemäß § 11 können gewährt werden an:

1. 1.natürliche Personen;
2. 2.juristische Personen;
3. 3.Personengesellschaften.

In Kraft seit 18.06.2009 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at